

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Handchirurgie.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

Zur Übersichtlichkeit wird auf das Dokument Inhalt und Ablauf verwiesen.

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Die Wahlpflichtveranstaltung ist als Praktikum mit aktiver Teilnahme bei der Visite, in der Sprechstunde und im OP mit begleitender theoretischer Wissensvermittlung gestaltet. Fakultativ kann in diesem Rahmen ein hand-/mikrochirurgischer Kurs belegt werden.
- (3) Inhalt der Wahlpflichtveranstaltung
 - a. Grundlagen der traumatischen und orthopädischen Handchirurgie
 - b. Untersuchungstechniken an der Hand
 - c. Diagnostik und Therapie von
 - a. Sehnenverletzungen
 - b. Gefäßverletzungen
 - c. Nervenverletzungen
 - d. Bandverletzungen
 - e. Frakturen
 - d. Grundlagen der Ruhigstellung und Mobilisation
- (4) Ablauf der Pflichtveranstaltung:

Es können nach terminlicher Absprache 4- oder 8-stündige praktische Tage absolviert werden, die sich auf 40 Stunden aufsummieren. 2 Stunden sind für die Abschlussveranstaltung vorgesehen. Empfohlen sind 16 Stunden Sprechstunde, 16 Stunden OP und 10 Stunden Nahtkurs.
- (5) Die Kapazität ist zu jeder Zeit auf eine/n Studierende/n begrenzt. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an die im e-campus veröffentlichte Adresse.
- (6) Zugangsvoraussetzung: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Entsprechend der individuellen Organisation der Termine sind selbstständig Termine anzumelden, so dass Fehlzeiten für den praktischen Teil nicht entstehen. Nach Ableistung von 40 Präsenzstunden kann ein Termin für die Abschlussleistung vereinbart werden.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt:
 - a. Fallvorstellung oder
 - b. Vorstellung eines aktuellen Papers mit handchirurgischem Bezug mit anschließender Diskussion.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Es sind keine besonderen Materialien notwendig.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin

Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

22.03.24 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med. A. Eisenschenk
Lehrstuhlinhaber

Dr. med. Simon Kim
Veranstaltungsverantwortlicher